

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER R+S-GRUPPE

Geltungsbereich

0.1 Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) sind Vertragsbestandteil und gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen der Gesellschaften R+S Gruppe (nachfolgend: „die Gesellschaften der R+S Gruppe“ genannt). Sie gelten gleichfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden auch nicht Vertragsbestandteil. Die AGB der Gesellschaften der R+S Gruppe gelten auch dann, wenn die Gesellschaften der R+S Gruppe in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

0.2 Die Gesellschaften der R+S-Gruppe sind:
R+S Beteiligungs GmbH
R+S Group GmbH
R+S solutions GmbH
Stolze GmbH
RUF Gebäudetechnik GmbH
Scholl Energie- und Steuerungstechnik GmbH
R+S TGA Holding GmbH

0.3 Kunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Der Kunde versichert durch seine Bestellung, dass er diese ausschließlich in seiner Eigenschaft als Unternehmer tätigt, insbesondere als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

I. Leistungs- und Ausführungsbedingungen (Bau- und Werkleistungen)

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes.
- 1.2 Zu unserem Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten sich die Gesellschaften der R+S-Gruppe Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis von den Gesellschaften der R+S-Gruppe Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind zu vernichten.
- 1.3 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und den Gesellschaften der R+S-Gruppe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Termine

Die Vereinbarung von verbindlichen Fixterminen oder fixen Lieferfristen/-terminen bedarf einer ausdrücklichen Bezeichnung und einer schriftlichen Bestätigung.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr, ab Abnahme der Leistung. Für Bauleistungen gilt die VOB/B als Ganzes.

3.2 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung, gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.

3.3 Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung seitens der Gesellschaften der R+S-Gruppe oder wenn der Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

4. Haftung siehe Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe (III.)

5. Erweitertes Pfandrecht an beweglichen Sachen

Den Gesellschaften der R+S-Gruppe steht wegen Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in Besitz von den Gesellschaften der R+S-Gruppe gelangten Gegenstandes der Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Leistungen oder Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Leistungen eingefügten Teile, Stoffe o. Ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behalten sich die Gesellschaften der R+S-Gruppe das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen von den Gesellschaften der R+S-Gruppe aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und haben die Gesellschaften der R+S-Gruppe deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können die Gesellschaften der R+S-Gruppe den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlan-

gen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Im Falle der Verarbeitung (inkl. Verbindung) oder Vermischung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen, vereinbaren Kunde und die Gesellschaften der R+S Gruppe schon jetzt, dass den Gesellschaften der R+S Gruppe (sofern ihnen nicht bereits weitergehende Rechte zustehen) Miteigentum an der neuen Sache und den vermischten Gegenständen („Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Der Kunde verwahrt die Neuware für die Gesellschaften der R+S Gruppe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Erfolgt die Leistung beim Kunden, so hat der Kunde der Gesellschaften der R+S-Gruppe die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen, Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden.

II. Verkaufsbedingungen (Lieferungen und Verkäufe)

1. Eigentumsvorbehalt

1.1 Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Kunden zustehender Ansprüche. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

1.2 Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, er tritt jedoch die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers schon jetzt an die Gesellschaften

der R+S-Gruppe ab, welche die Abtretung annimmt. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf, bis auf Widerruf berechtigt.

- 1.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für die Gesellschaften der R+S Gruppe vorgenommen, so dass sie als Hersteller gilt. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht den Gesellschaften der R+S Gruppe gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben die Gesellschaften der R+S Gruppe das Miteigentum an der neuen Sache („Neuware“) im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Ware mit anderen, den Gesellschaften der R+S Gruppe nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben die Gesellschaften der R+S Gruppe das Miteigentum an der neuen Sache („Neuware“) im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde den Gesellschaften der R+S Gruppe anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Gesellschaften der R+S Gruppe.
- 1.4 Der Kunde verwahrt die Neuware für die Gesellschaften der R+S Gruppe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- 1.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, und haben die Gesellschaften der R+S-Gruppe deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können die Gesellschaften der R+S-Gruppe den Kaufgegenstand vom Kunden herausverlangen. Die Gesellschaften der R+S Gruppe sind

berechtigt, jede Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Weiterverwendung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die bestehende Einzugsermächtigung (Ziff. 1.2) zu widerrufen.

- 1.6 Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von den Gesellschaften der R+S-Gruppe ausführen zu lassen.
- 1.7 Die Gesellschaften der R+S-Gruppe verpflichten sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

2. Abnahme

Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

2a. Gefahrübergang

- 2a.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer Verschlechterung der Lieferung geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die transportausführende Person übergeben worden ist. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.
- 2a.2 Verzögert sich der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die die Gesellschaften der R+S-Gruppe nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Mängelansprüche

- 3.1 Mängelansprüche des Kunden setzen im Falle des Vorliegens eines Handelsgeschäfts im Sinne §§ 343, 344 HGB voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3.2 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu über-

prüfen und feststellbare Mängel den Gesellschaften der R+S Gruppe gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens aber bis zum vierzehnten Kalendertag nach Erhalt der Ware. Etwaige Mängel, die im Zuge ordnungsgemäßer Untersuchung nicht feststellbar sind, sondern erst später zu Tage treten, sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Feststellung zu rügen. Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche, ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3.4 Sofern der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachkommt, stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe zu: Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht den Gesellschaften der R+S Gruppe zu. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen von Ziff. 4.

3.5 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden die Gesellschaften der R+S Gruppe eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung ergibt.

3.6 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor:
Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

3.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für alle verkauften neuen und gebrauchten Gegenstände beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Abweichend hiervon gelten für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die gesetzliche Gewährleis-

tungsfrist. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangel verursacht hat, gilt die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 2 b) BGB. Die Verjährungsregelungen des § 445b BGB bleiben im Anwendungsbereich des § 478 BGB ebenfalls unberührt.

4. Haftung siehe Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe (III.)

5. Selbstbelieferungsvorbehalt und Veränderung der Marktsituation

5.1 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen oder Anordnungen, Epidemien und Pandemien und anderweitige, von den Gesellschaften der R+S Gruppe nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, die den Gesellschaften der R+S Gruppe die Lieferung nicht nur vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Gesellschaften der R+S Gruppe auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Gesellschaften der R+S Gruppe verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Im Falle einer dauerhaften Behinderung oder einer Behinderung von mehr als drei Monaten ist jede der Parteien berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, der Kunde jedoch erst nach Mahnung oder verstreichen lassen einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung. Sofern der Kunde bereits eine Zahlung geleistet hat, erstatten die Gesellschaften der R+S Gruppe diese unverzüglich zurück.

5.2 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung der Gesellschaften der R+S Gruppe durch ihre Zulieferer. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaften der R+S Gruppe ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Zulieferer abgeschlossen haben und

die Nichtbelieferung nicht auf Gründen beruht, die von den Gesellschaften der R+S Gruppe zu vertreten sind. Die im vorstehenden Absatz 5.1 genannten Rechtsfolgen gelten in diesem Falle entsprechend.

5.3 Eine nicht nur unerhebliche Veränderung der Lieferfähigkeit oder Preisstellung der Waren unserer Zulieferer oder die Leistung sonstiger Dritter, von denen die ordnungsgemäße Ausführung des erteilten Auftrags wesentlich abhängt, berechtigt die Gesellschaften der R+S-Gruppe ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungspflicht.

5.4 Soweit die Gesellschaften der R+S Gruppe wegen Verzuges haften, ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspätet gelieferten Waren beschränkt, sofern den Gesellschaften der R+S Gruppe weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens bleiben unberührt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Ziff. I. und Ziff. II.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz der Gesellschaften der R+S-Group. In Angeboten genannte Preise sind freibleibend.

1.2 Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Der Kunde darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtbeschluss festgestellt sind oder von den Gesellschaften der R+S Gruppe unbestritten bleiben, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

2. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist, soweit gesetzlich zulässig, aus-

schließlicher Gerichtsstand der Sitz der betreffenden Gesellschaft der R+S-Group.

3. Anwendbares Recht und Vertragssprache

3.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

3.2 Vertragssprache ist deutsch.

4. Haftung

4.1 Die Gesellschaften der R+S Gruppe haften vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nur, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit den Gesellschaften der R+S Gruppe und ihren Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt; dies gilt auch für die Haftung im Falle einer Garantieübernahme sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.3 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

4.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

5. Keine Beteiligung am Verbraucherschlichtungsverfahren

Die Gesellschaften der R+S-Group beteiligen sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

6. Hinweis Batteriegesetz

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder Akkus oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien oder Akkus enthalten sind wir verpflichtet, Sie nach § 18 BattG auf folgendes hinzuweisen:

Batterien dürfen nicht in den Hausmüll gegeben werden. Endnutzer sind zur Rückgabe gebrauchter Batterien gesetzlich verpflichtet. Sie können Batterien nach Gebrauch in der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgeben oder sie per Post an uns zurücksenden, wobei wir das Briefporto für den Rückversand der Altbatterie übernehmen.

Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:

Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei

Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium

Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder eine Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand 01.04.2025